

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

31. Mai 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 3. März 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu den geplanten Änderungen der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich zur Vorlage wie folgt:

1. Ausgangslage

Im Zuge der Änderung der Strafprozessordnung wurden die Bestimmungen betreffend die sogenannten Übergangstäterinnen und Übergangstäter in Bezug auf das anwendbare Verfahrens- und Sanktionenrecht revidiert (siehe Art. 3 Abs. 2 Revision des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (nJStG), Art. 1 Revision der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (nJStPO) e contrario). Straftaten von Personen, die vor und nach Vollendung ihres 18. Altersjahres straffällig geworden sind (Übergangstäterinnen und Übergangstäter), sollen neu grundsätzlich getrennt beurteilt und sanktioniert werden. Wegen der formellen Trennung der Strafverfahren können Sanktionen nach dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) aufgrund von mehreren Urteilen aus dem gleichen Kanton oder aber aus verschiedenen Kantonen zum gleichzeitigen Vollzug zusammentreffen. Für diese Fälle sind insbesondere der Vollzug dieser Sanktionen zu koordinieren sowie die Zuständigkeiten zum Vollzug zu regeln. Gestützt auf Art. 38 nJStG schlägt der Bundesrat vor, diese Regelungen in die V-StGB-MStG zu integrieren.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 12e

Nach heute geltendem Recht waren sämtliche von der Übergangstäterin respektive vom Übergangstäter begangenen Delikte in einem Verfahren zu beurteilen. Dies hatte zur Folge, dass bloss ein Urteil zu vollziehen war. Sprach sich das Gericht für eine Schutzmassnahme nach Jugendstrafrecht aus, vollzog anschliessend die Jugendanwaltschaft das Urteil, sprach es eine Massnahme nach StGB aus, vollzog die Erwachsenenbehörde das Urteil. Wurde eine jugendstrafrechtliche Unterbringung infolge Zweckerreichung aufgehoben, wurde der ausgesprochene Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen (Art. 32 Abs. 2 JStG).

Wenn das für den Vollzug von Freiheitsstrafen nach Art. 40 StGB nicht gelten soll, stellt sich die Frage, wie die in der jugendstrafrechtlichen Unterbringung verbrachte Zeit an die Freiheitsstrafe nach Erwachsenenstrafrecht angerechnet werden soll. Mindestens Unterbringungen in geschlossenem Rahmen müssten in Anlehnung an Art. 57 Abs. 3 StGB voll angerechnet werden (vgl. hierzu BGE 137 IV 7 und BGE 145 IV 424).

Aus jugendstrafrechtlicher Sicht, welche dem gesetzlichen Auftrag von "Schutz und Erziehung" als Primat verpflichtet ist, bestehen bei einem Vollzug der Freiheitsstrafe nach erfolgreicher Beendigung der jugendstrafrechtlichen Unterbringung auch Bedenken betreffend die Motivation in der jugendstrafrechtlichen Massnahme. Diese wird stark leiden beziehungsweise kann nicht aufrechterhalten werden, wenn nach beendigter Massnahme noch ein Gefängnisaufenthalt aussteht.

Art. 14 Abs. 1 lit. c

Treffen eine persönliche Leistung und eine Freiheitsstrafe zusammen, ist der Kanton zuständig, dessen Gericht oder urteilende Behörde, die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat. Bei dieser Konstellation dürfte sich der Vollzug der persönlichen Leistung vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe jeweils aufdrängen. Dies würde bedeuten, dass die Jugendanwaltschaft regelmässig auch die anschliessende Freiheitsstrafe zu vollziehen hätte. Dieser Umstand erscheint nicht sachgerecht, da die Jugendanwaltschaft mit dem Vollzug längerer und langer Freiheitsentzüge, welche zudem teilweise in der Form von Halbgefangenschaft oder Electronic Monitoring erfolgen können, keine Erfahrung aufweist und auch die Ressourcen dazu nicht hat. Ausserdem sind die betroffenen Personen zu diesem Zeitpunkt immer volljährig. Es spricht nichts dagegen, die Vollzüge zu trennen und die ausgesprochenen Freiheitsstrafen ausschliesslich durch den Kanton vollziehen zu lassen, welcher diese Sanktion ausgesprochen hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- annemarie.gasser@bj.admin.ch